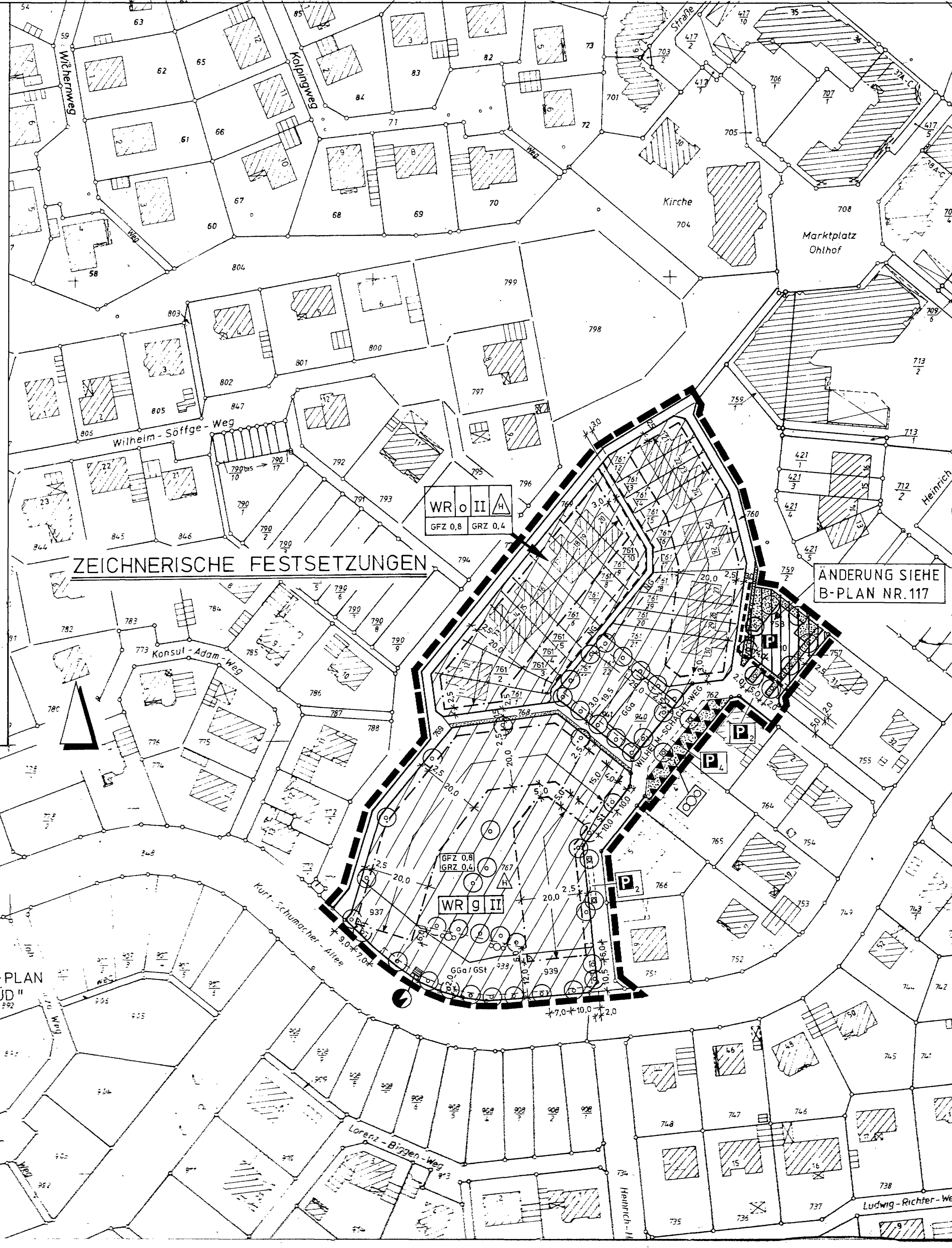


**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :**

- 1. GARAGEN UND EINSTELLPLÄTZE, NEBENGEBAUDE**  
(GEM. § 14 Abs. 1 BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB))  
GARAGEN, EINSTELLPLÄTZE UND UNTERGEORDNETE NEBENGEBAUDE SIND NUR AUF DEN DAFÜR FESTGESETZTEN ODER AUF SONSTIGEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 2. ERHALTUNGS- UND PFLANZBINDUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
  - a) GRÜNDÄCHER :** FLACHDACHFLÄCHEN VON GARAGEN UND CARPORTS MÜSSEN ALS OBERSTE LAGE EINE MIND. 10 cm DICKE VEGETATIONSSCHICHT MIT EXTENSIVBEGRÜNNUNG ERHALTEN.
  - b) BÄUME :** AUF DEN ZEICHNERISCH FESTGESETZTEN BAUMSTAND-ORTEN SIND STANDORTHEIMISCHE, HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME, 3 x v. Stm 18 / 20 cm IN FOLGENDEN ARTEN ANZUPFLANZEN, AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI DEREN ABGANG DURCH NEUE ZU ERSETZEN :  
- IM BEREICH DER PRIVATEN STELLPLATZ- UND GARAGEN-ANLAGEN, ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZEN UND IM INNEN-HOFBEREICH ALS HAINBUCHE (CARPINUS BETULUS), WEISSBIRKE (BETULA PENDULA) ODER ALS SCHWEDISCHE MEHLBEERE (SORBUS ARIA)  
- AUF DEN VORGARTENFLÄCHEN ENTLANG DER WOHN- UND GEHWEGE ALS ROTDOORN (CRATAEGUS MONOGYNA 'PAUL'S SCARLET'), PFLAUMENDORN (CRATAEGUS PRUNIFOLIA) ODER ALS ROBINIE (ROBINIA 'MONOPHYLLA')
  - c) STRÄUCHER :** IM BEREICH DER ZEICHNERISCH FESTGESETZTEN STRAUCH- STANDORTE SIND HOCHWACHSENDE, STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER ALS FREIWACHSENDE HECKEN ANZUPFLANZEN, AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI DEREN ABGANG DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
  - d) ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE UND PRIVATE EINSTELLPLÄTZE :**  
EBENERDIGE PARK- UND EINSTELLPLÄTZE SIND WASSER-DURCHLÄSSIG MIT SCHOTTERRAUM, RASENGITTERSTEINEN ODER MIT RASENFUGENPLÄSTER (FUGENBREITE MIND. 2 cm) ZU BEFESTIGEN UND EINZUSÄEN.
- 3. VORBEUGENDER SCHALLSCHUTZ : (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
DIE VON DER KURT- SCHUHMACHER- ALLEE AUS ERSCHLOSSENEN GARAGEN SIND MIT GERÄUSCHGEDÄMPFTEN, AUTOMATISCH ZU BETÄTIGENDEN TOREN ZU VER- SEHEN ODER ALS OFFENE ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) HERZUSTELLEN.

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - ÖBV - (GEM. §§ 56, 97 und 98 NBauO)**  
DER GESTALTUNGSPLAN ALS BESTANDTEIL DER ÖBV OHLHOF SÜD WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WIE FOLGT GEÄNDERT :  
DIE HAUPTFÜRSTRICTION DER WOHNGEBAUDE ENTSPRICHT DER ZEICHNERISCH FESTGESETZTEN STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN.



- PLANZEICHENERKLÄRUNG :**  
(Gem. Planzeichenerverordnung und BauNutzungsverordnung von 1990)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)  
WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
  - 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
z. B. GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS  
z. B. GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS  
z. B. II ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HÖCHSTMASS
  - 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
o OFFENE BAUWEISE  
g GESCHLOSSENE BAUWEISE INNERHALB DER BAUGRENZEN  
H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG  
- - - BAUGRENZEN
  - 6. VERKEHRSFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
STRASSENBEDECKUNGSLINIE  
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)  
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN  
ELEKTRIZITÄT
  - 9. GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - 13. PLANUNGEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
ANPFLANZEN VON BÄUMEN, SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN  
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN, SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
  - 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**  
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN  
NG NEBENGEBAUDE  
St STELLPLÄTZE  
GGa / GSt GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND GEMEINSCHAFTS- STELLPLÄTZE  
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES- IMMISSION- SCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)  
HIER : ERDWALL MIT SCHUTZPFLANZUNG  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

**P R Ä M B E L**  
AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND § 10 DES BAUGESETZ- BUCHES (BauGB) I. V. M. § 40 DER NIEDERSACH- SISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 94.1 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
GOSLAR, DEN 05. 09. 1995  
STADT GOSLAR

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**  
GEZ. LATTENMANN-MEYER OBERBÜRGERMEISTERIN  
GEZ. PRIMUS OBERSTADTDIREKTOR

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**  
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM ORTSÜBLICH BE- KANNTEGEMACHT.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.  
STADTBAURAT

**VERVIELFÄLTIGUNGS- VERMERKE**  
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 6 RAKA W 055 C  
MASSTAB 1:1000  
VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GE- WERBLICHE ZWECKE GESTATET (§§ 13 U. 19 DES NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02. 07. 1985 - GVBl. S. 187, GEÄNDERT DURCH ART. 12 DES BES. VOM 19. 09. 1989, Nds. GVBl. S. 3451)

**PLANUNTERLAGE**  
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS- KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH.  
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI.  
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.  
GOSLAR, DEN 29. 05. 1996  
KATASTERAMT GOSLAR  
GEZ. OHLIG VERMESSUNGSAMTSRAT

**PLANVERFASSER**  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:  
STADT GOSLAR  
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT  
GOSLAR, DEN 19. 05. 1995  
GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.- ING.

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**  
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 20. 06. 95 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15. 07. 95 ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24. 07. 95 BIS 07. 08. 1995 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB UND § 2 ABS. 3 BAUGB - MASS- NAHMENGESETZ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.  
GEZ. KOHL STADTBAURAT

**AUSLEGUNGSBESCHLUSS**  
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 1 2. HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUS- LEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BE- KANNTEGEMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ... BIS ZUM GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.

**EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG**  
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB BE- SCHLOSSEN.  
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB WURDE VOM ... BIS ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.  
STADTBAURAT

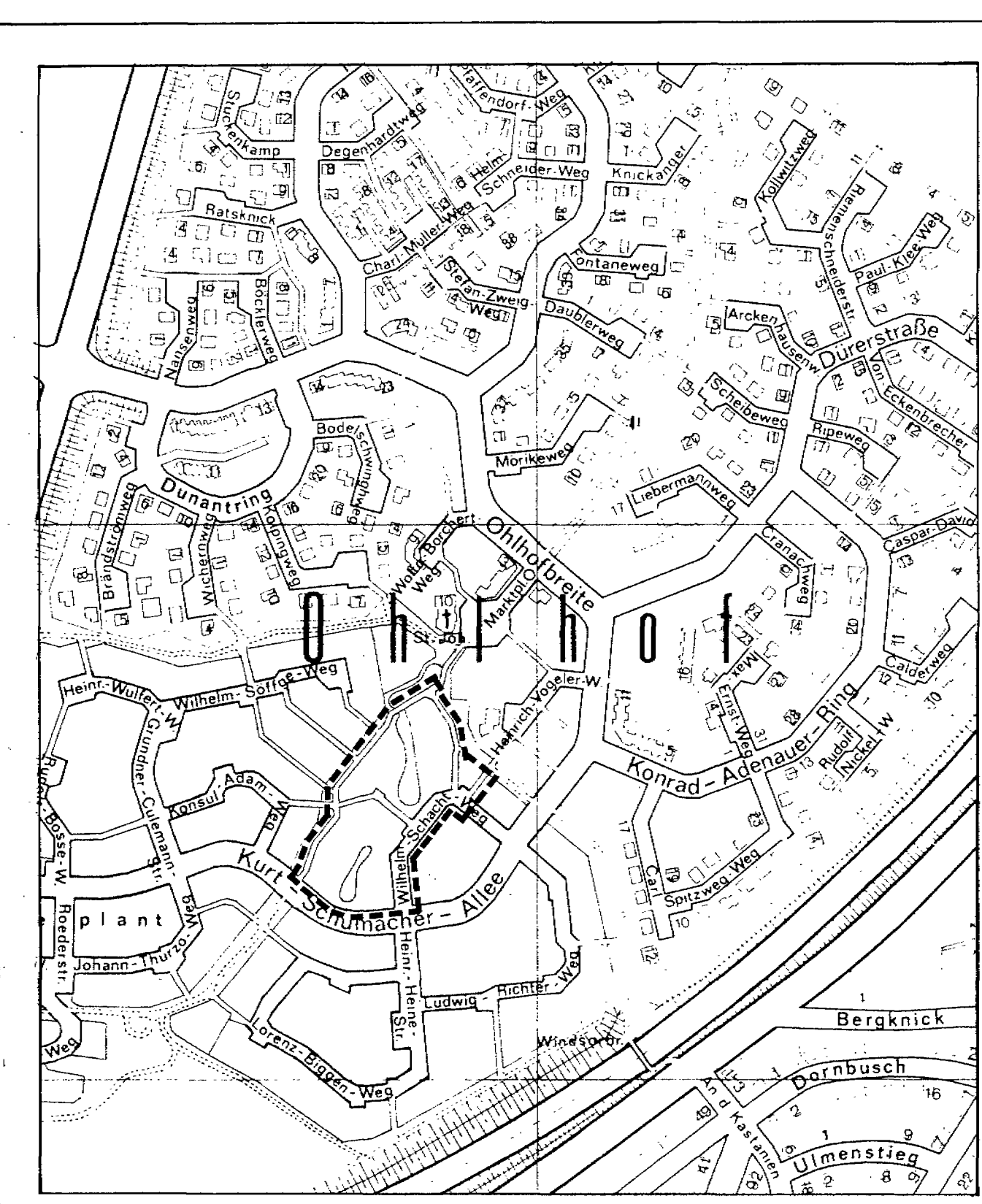
**SATZUNGSBESCHLUSS**  
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 05. 09. 1995 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.  
GEZ. KOHL STADTBAURAT

**ANZEIGEVERFAHREN**  
DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM GEM. § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.  
DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM ... DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3, SATZ 2 BAUGB).  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.  
STADTBAURAT  
DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM ... (A.Z.: ...) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT (§ 11 ABS. 3, SATZ 2 BAUGB).  
BRAUNSCHWEIG I. A.  
NICHT ERFORDERLICH GEM. § 2 ABS. 6 BAUGB - MASSNAHMENGESETZ

**BEITRITT ZU AUFLAGEN / MASSGABEN**  
DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM ... (A.Z.: ...) (GENANNTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEI- GETRETEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT.  
WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN HAT DER RAT DER STADT GOSLAR ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB DURCHFÜHRT.  
DEN BETEILIGTEN WURDE VOM ... BIS ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.  
STADTBAURAT

**BEKANNTMACHUNG**  
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 ABS. 3 BAUGB) IST GEM. § 12 BAUGB AM 06. 06. 1996 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GOSLAR BEKANNTEGEMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 06. 06. 1996 IN KRAFT GETRETEN.  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.  
STADTBAURAT

**VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**  
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1-2 BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
GOSLAR, DEN 11. 06. 1997  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.  
GEZ. KOHL STADTBAURAT  
INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER AB- WÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.  
GOSLAR, DEN ...  
DER OBERSTADTDIREKTOR I. V.



**BEBAUUNGSPLAN NR. 94.1**  
**1. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES " OHLHOF SÜD "**  
MIT ÄNDERUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT  
**MASSTAB M 1 : 1000**